

**18.11.2017:**

## **3. Europäischer Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

### **FAQs zum Thema**

## **Alltagsfotos von Kindern online**

### **Dürfen Alltagsfotos von Kindern<sup>1</sup> online veröffentlicht werden?**

Grundsätzlich ja. Es gilt jedoch, sich die damit verbundenen Risiken bewusst zu machen und bestimmte Gesetze zu beachten, z.B. das Recht am eigenen Bild.

### **Gibt es in Deutschland ein Internetgesetz, das so etwas regelt?**

Nein, es gelten dieselben Gesetze wie im realen Leben auch. In Bezug auf die Online-Verbreitung von Kinderfotos können z.B. das Urheberrechtsgesetz, das Kunsturheberrecht aber auch das Strafgesetzbuch und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag relevant sein.

### **Das Recht am eigenen Bild – Was ist das?**

Das Recht am eigenen Bild ist ein Unterfall der verfassungsrechtlichen informationellen Selbstbestimmung. Es spricht dem Abgebildeten das Recht zu, über die Verwendung des Bildes zu bestimmen sowie einer Veröffentlichung zu widersprechen. Das Recht am eigenen Bild wird geschützt durch die §§ 22 ff. Kunsturheberrechtsgesetz, §§ 823 Abs. 1, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch und Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ist zudem in § 201a Strafgesetzbuch geregelt.

### **Haben Kinder auch ein Recht am eigenen Bild?**

Ja, das Recht am eigenen Bild gehört zum Persönlichkeitsrecht und ist ein absolutes, umfassendes Recht. Es steht jedem Menschen unabhängig von seinem Alter zu.

Genau wie bei Erwachsenen dürfen keine Bilder von Kindern veröffentlicht und verbreitet werden, für die keine Einwilligung vorliegen. Grundsätzlich muss mindestens ein Erziehungsberechtigter in die Veröffentlichung und Verbreitung eines Kinderfotos einwilligen.

### **Wann entscheiden Erziehungsberechtigte, wann Kinder?**

In bestimmten Fällen können Erziehungsberechtigte die Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder geben. Dies hängt vom Alter und der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen ab. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch entscheiden die Erziehungsberechtigten bis zu einem Alter des Kindes von 7 Jahren alleine.

Zwischen 7 und 17 Jahren entscheiden Erziehungsberechtigte und Kind generell gemeinsam – außer das Kind besitzt bereits die notwendige Einsichtsfähigkeit, wovon in der Regel ab dem 14. Lebensjahr ausgegangen werden kann.

---

<sup>1</sup> Als „Kind“ werden vorliegend Personen unter 18 Jahren verstanden, wie in zahlreichen internationalen Abkommen.

## **Welche Risiken bestehen, wenn Alltagsfotos von Kindern online gestellt oder verwendet werden?**

### ***Zweckentfremdung***

Online gestellte Fotos können immer gespeichert, weiterverbreitet und zweckentfremdet werden. Die Beschwerdestellen-Erfahrung und Recherchen zeigen, dass insbesondere Fotos von Kindern in Bade- und Sportbekleidung auch mit sexuellen Kommentaren versehen oder auf Websites mit sexuellem Bezug veröffentlicht werden.

### ***Kontrollverlust***

Je nach Privatsphäre-Einstellungen können Inhalte für alle User eines Dienstes, teils sogar für alle Internetnutzer einsehbar sein. Zudem gibt es zahlreiche Verknüpfungsmöglichkeiten, die häufig unübersichtlich sind und die parallele Veröffentlichung von Inhalten in mehreren Diensten ermöglichen. Hierbei kann schnell der Überblick verloren gehen, wo ein Foto überall geteilt wurde und wer es sehen kann, insbesondere auch durch die Möglichkeit von Downloads und das Fertigen von Screenshots.

### ***Begünstigung von Kontaktrisiken***

Fotos können für Sextortion (Erpressung von Kindern) oder Cybermobbing verwendet werden. In Verbindung mit persönlichen Daten und übermittelten Standortinformationen können auch reale Kontaktrisiken begünstigt werden, wie z.B. die Anbahnung eines sexuellen Kontakts Erwachsener mit Kindern bis 13 Jahre (Cybergrooming).

### ***Verletzung von Nutzungsrechten***

Es kann ein Verstoß gegen Nutzungsrechte vorliegen. Wenn die Abgebildeten noch keine 18 Jahre alt sind, müssen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten der Veröffentlichung zustimmen; auch wenn Verwandte, Freunde etc. entsprechende Bilder nutzen möchten.

## **Ist es also besser Alltagsfotos von Kindern gar nicht erst online zu stellen oder zu versenden?**

Heutzutage ist es normal geworden sein Leben auch in den Onlinemedien zu teilen. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass einmal online gestellte Fotos immer wieder im Internet auftauchen können. Daher sollte vor dem Onlinestellen oder Absenden von Fotos überlegt werden, ob diese auch in mehreren Jahren dem Kind nicht schaden würden, ihm nicht unangenehm oder peinlich wären. Wichtig sind ein verantwortungsvoller Umgang mit Fotos von Kindern und ein Bewusstsein für mögliche Risiken.

## **Was sollte beim Online stellen oder Versenden beachtet werden?**

- >> Fotos mit Bedacht auswählen; keine Fotos, die peinlich sein könnten; möglichst keine Nacktbilder.
- >> Mögliche Privatsphäre-Einstellungen des jeweiligen Dienstes kennen und nutzen; Zugriffsrechte für Bilder einstellen bzw. beschränken, z.B. nur für enge Freunde und Verwandte.
- >> Wenn möglich in den Privatsphäre-Einstellungen des jeweiligen Dienstes festlegen, dass Profile oder Seiten mit Bildern des Kindes nicht von Suchmaschinen gefunden werden können.
- >> Fotos nicht mit persönlichen Daten (Name, Standortdaten etc.) kombinieren; Profil soweit erlaubt unter Pseudonym anlegen.
- >> Missbräuchlich verwendete Fotos melden, z.B. bei Beschwerdestellen oder über dienstinterne Meldefunktionen.

## **Stichwort Sexting – Dürfen Jugendliche eigene erotische Fotos posten oder verschicken?**

Sexting ist zusammengesetzt aus "Sex" und engl. "texting" und beschreibt den privaten Austausch meist selbstgemachter Fotos oder Videos (halbnackt oder nackt), z.B. über Messenger.

Das freiwillige Herstellen eigener erotischer Bilder ist für Jugendliche erlaubt. Sie dürfen entsprechende Bilder etwa dem Freund oder der Freundin ausschließlich zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Die Bilder dürfen jedoch nicht an Dritte weitergeleitet werden, weder durch öffentliches Posten noch durch direkte Übermittlung, da ansonsten eine Verbreitung von jugendpornographischen Schriften gegeben sein kann (§ 184 c StGB).

## **Wohin können sich Kinder, Erziehungsberechtigte und andere Personen wenden, wenn sie Rat suchen?**

Die Nummer gegen Kummer bietet kostenlose Telefon- und Online-Beratung für Kinder, Jugendliche und Erziehungsverantwortliche. Hier kann sich anonym und unkompliziert Rat geholt werden. Nähere Informationen unter <https://www.nummergegenkummer.de>.

Vorfälle von Cybermobbing, sexueller Belästigung aber auch die Verwendung von Alltagsfotos von Kindern zu sexuellen Zwecken können z.B. auch direkt bei einer Internet-Beschwerdestelle oder bei der Polizei gemeldet werden.

In Deutschland gibt es drei Beschwerdestellen-Partner, die im deutschen Safer Internet Center (safer-internet.de) zusammenarbeiten und von der Europäischen Kommission im Rahmen der Connecting Europe Facility gefördert werden: eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) e.V. (als Betreiber des Portals [www.internet-beschwerdestelle.de](http://www.internet-beschwerdestelle.de)) und jugendschutz.net (<http://www.jugendschutz.net/>).

Insbesondere bei Cybermobbing und Belästigung ist es wichtig den Vorfall auch zu dokumentieren, z.B. durch die Anfertigung von Screenshots, wobei auf das Speichern von sexualbezogenen Darstellungen von Kindern verzichtet werden sollte, da dies bereits strafrechtliche Folgen haben kann.

---

## ***EXKURS: Zur Arbeit der Internet Beschwerdestellen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet***

### **Welche Darstellungen von Kindern dürfen im Internet nicht verbreitet werden?**

Laut Strafgesetzbuch sind Verbreitung, Erwerb und Besitz von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen verboten. Hierzu zählen z.B. Darstellungen die Kinder bei sexuellen Handlungen oder beim erotischen Posieren zeigen (Kinder- und Jugendpornografie, §§ 184 b StGB, 184 c StGB). Gleiches gilt für virtuelle Missbrauchsdarstellungen in Form von Comics, Zeichnungen oder Texten.

Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ist in § 201a Strafgesetzbuch geregelt, wonach das entgeltliche Herstellen bzw. Verschaffen von Nacktbildern Minderjähriger unter Strafe gestellt ist. Auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit gibt es Darstellungen, die Kinder und Jugendliche in einem sexuellen Kontext stellen und sie sexuell ausbeuten, z.B. Darstellungen von (bekleideten) Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Diese Darstellungen dürfen in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV online nicht verbreitet werden.

## Was tun, wenn ich auf Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet stoße?

Solche Darstellungen sollten unverzüglich z.B. bei einer Internet-Beschwerdestelle oder bei der Polizei gemeldet werden.

Wichtig ist, dass von kinderpornografischen Inhalten keine Screenshots gemacht und auch keine Inhalte auf dem Rechner gespeichert werden dürfen, denn dies kann bereits strafrechtliche Folgen haben.

## Was machen die deutschen Internet-Beschwerdestellen mit einem Hinweis auf Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern?

Die deutschen Beschwerdestellen sichten die gemeldeten Darstellungen, bewerten sie unter rechtlichen Aspekten und prüfen, aus welchem Land die Inhalte zur Verfügung gestellt werden, sowie auf welchem Server sie liegen. Werden Kinder auf den Darstellungen sexuell ausgebeutet, informieren die Beschwerdestellen je nach Schwere das Bundeskriminalamt, eine ausländische Partnerbeschwerdestelle und/oder den Provider.

eco   
BESCHWERDESTELLE

FSM

Freiwillige Selbstkontrolle  
Multimedia-Diensteanbieter

 jugendschutz net